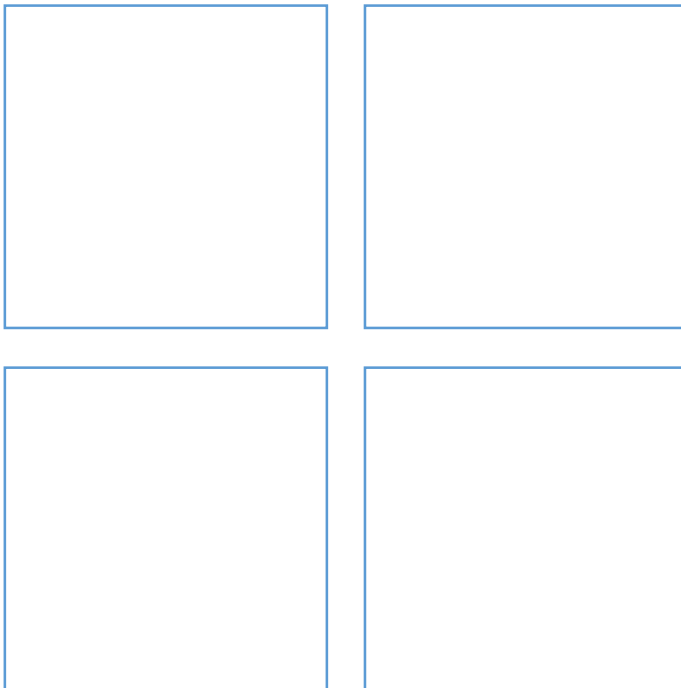




Kassenzahnärztliche Vereinigung  
Baden-Württemberg

## COVID-19

### Informationen über Liquiditätshilfen 2021



## Inhalt

Einführung.....	3
1. Art und Umfang der Liquiditätshilfen gem. § 12 b AAO.....	4
1.1 Konservierend-chirurgische und kieferorthopädische Leistungen.....	4
1.1.1 Abschlagszahlungen.....	4
1.1.2 Liquiditätshilfen.....	4
1.2 PAR- und KBR-Leistungen.....	4
1.2.1 Abrechnung.....	4
1.2.2 Liquiditätshilfen.....	4
2. Sonderregelungen.....	5
2.1 Fehlende Vorvorjahreswerte.....	5
2.2 Erhöhte Liquiditätshilfe.....	5
2.3 Allgemeine Grenze der Liquiditätshilfen.....	5
2.4 Pfändungen / Insolvenzen.....	5
3. Antragstellung.....	6
3.1 Allgemeines.....	6
3.2 KCH-, KFO-Leistungen.....	6
3.3 PAR- und KBR-Leistungen.....	7
4. Rückzahlung.....	8
5. Verwaltungskosten.....	8
6. Kürzung von Abschlagszahlungen (KCH/KFO).....	8
7. Antragsformular.....	9
8. Geltende neue Vorschriften.....	10
8.1 § 12b Auszahlungs- und Abrechnungsordnung.....	10
8.2 § 6 Auszahlungs- und Abrechnungsordnung.....	11

## Einführung

In Baden-Württemberg berechnet sich die vertragszahnärztliche Gesamtvergütung auf der Grundlage des BEMA-Z nach Einzelleistungen. Folglich führt ein deutlicher Rückgang der für die Versicherten in Corona-Zeiten erbrachten Leistungen zu einem entsprechenden Rückgang der Gesamtvergütung.

Zur Sicherung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der zahnärztlichen Praxen werden die Zahlungen, die die Krankenkassen zur Versorgung ihrer Versicherten leisten, in angemessener Höhe fortgeführt.

Die baden-württembergischen Zahnärztinnen und Zahnärzten haben weiterhin die Möglichkeit, Liquiditätshilfen nach § 85a SGB V - Sonderregelungen für Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte aus Anlass der COVID-19-Pandemie - in Anspruch zu nehmen. Infolgedessen hat die VV u. a. die Auszahlungs- und Abrechnungsordnung (AAO) der KZV BW angepasst.

Wir haben für Sie in der Folge die wichtigsten Punkte für den Erhalt von Liquiditätshilfen 2021 bei der KZV BW zusammengestellt.

Der Vorstand

Stuttgart, 17. Februar 2021

## **1. Art und Umfang der Liquiditätshilfen gem. § 12 b AAO**

Liquiditätshilfen können sowohl für konservierend-chirurgische und kieferorthopädische als auch für PAR- und KBR-Leistungen beantragt werden.

### **1.1 Konservierend-chirurgische und kieferorthopädische Leistungen**

#### **1.1.1 Abschlagszahlungen**

Die Höhe der Abschlagszahlungen ab Februar 2021 für konservierend-chirurgische und kieferorthopädische Leistungen beträgt jeweils 33 % der eingereichten Honorarabrechnungen des entsprechenden Quartals 2019.

Der Zeitpunkt der Auszahlung der Abschlagszahlungen bleibt unverändert.

#### **1.1.2 Liquiditätshilfen**

Unabhängig von der Höhe der Abschlagszahlungen für konservierend-chirurgische und kieferorthopädische Leistungen in Höhe von jeweils 33 % können zusätzlich Liquiditätshilfen nach den neuen Regelungen gem. § 12 b AAO beantragt werden.

Liegt die Summe der geleisteten Abschlagszahlungen und der Schlusszahlung unter 85 % der eingereichten Honorarabrechnungen des entsprechenden Quartals 2019, kann eine Liquiditätshilfe bis zu dieser Höhe (85 %) schriftlich beantragt werden.

### **1.2 PAR- und KBR-Leistungen**

#### **1.2.1 Abrechnung**

Zum gewohnten Zeitpunkt werden die im jeweiligen Abrechnungszeitraum tatsächlich abgerechneten Leistungen ausbezahlt.

#### **1.2.2 Liquiditätshilfen**

Liegt die Zahlung für abgerechnete PAR- und KBR-Leistungen eines Monats unter 85 % der eingereichten Honorarabrechnungen des entsprechenden Monats 2019, kann eine Liquiditätshilfe bis zu dieser Höhe (85 %) schriftlich beantragt werden.

## **2. Sonderregelungen**

### **2.1 Fehlende Vorjahreswerte**

Liegen für die Berechnung der Höhe der Abschlagszahlungen und der Liquiditätshilfe keine Werte des Jahres 2019 vor, werden die Abschlagszahlungen bzw. Liquiditätshilfen nach billigem Ermessen durch die KZV BW festgesetzt.

### **2.2 Erhöhte Liquiditätshilfe**

Im begründeten Einzelfall kann die KZV BW nach pflichtgemäßem Ermessen eine Liquiditätshilfe von bis zu 90 % der eingereichten Honorarabrechnungen des entsprechenden Quartals 2019 (KCH/KFO) bzw. Monats 2019 (PAR, KBR) gewähren. Anträge auf Liquiditätshilfen bis zu 90% sind schriftlich zu begründen.

### **2.3 Allgemeine Grenze der Liquiditätshilfen**

Die Zahlung der Liquiditätshilfen ist auf die Höhe der von den Krankenkassen geleisteten Abschlagszahlungen begrenzt.

### **2.4 Pfändungen / Insolvenzen**

Liegen Pfändungen oder Insolvenzen vor, findet § 12b AAO keine Anwendung. Deshalb können in diesen Fällen keine Liquiditätshilfen geleistet werden.

### 3. Antragstellung

#### 3.1 Allgemeines

Liquiditätshilfen sind schriftlich zu beantragen. Die Anträge sind per Post an die

**Kassenzahnärztliche Vereinigung  
Baden-Württemberg  
Kompetenzzentrum Finanzbuchhaltung  
Joseph-Meyer-Straße 8-10  
68167 Mannheim**

zu senden.

Liquiditätshilfen können bis maximal 85 % (im begründeten Einzelfall bis 90 %) der eingereichten Honorarabrechnungen des entsprechenden Quartals 2019 bzw. Monats 2019 beantragt werden. Auf den Antragsformularen sind entsprechende Felder für die möglichen Alternativen vorgesehen.

Alle Anträge auf Liquiditätshilfe werden von der KZV BW geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wird per E-Mail mitgeteilt. Daher ist es wichtig, auf dem Antrag eine E-Mail-Adresse für die Rückmeldung einzutragen.

#### 3.2 KCH-, KFO-Leistungen

Liquiditätshilfen für konservierend-chirurgische und kieferorthopädische Leistungen werden mit der jeweiligen Restzahlung ausgezahlt.

- **Antragszeiträume**

Die Anträge für diese Liquiditätshilfen für die Quartale I – IV/2021 können in den nachfolgend genannten Zeiträumen bei der KZV BW eingereicht werden:

Quartal I/2021:	01.04. – 25.04.2021
Quartal II/2021:	01.07. – 23.07.2021
Quartal III/2021:	01.10. – 22.10.2021
Quartal IV/2021:	03.01. – 21.01.2022

### 3.3 PAR- und KBR-Leistungen

Zunächst werden zum gewohnten Zeitpunkt die im jeweiligen Monat tatsächlich abgerechneten Leistungen ausgezahlt. Die Auszahlung der Liquiditätshilfen erfolgt im Anschluss an diese Zahlung gesondert.

- **Antragszeiträume**

Die Anträge für diese Liquiditätshilfen können für die Abrechnungsmonate Februar – Dezember 2021 in den nachfolgend aufgeführten Zeiträumen bei der KZV BW eingereicht werden:

Februar 2021:	01.03.2021 – 05.03.2021
März 2021:	29.03.2021 – 01.04.2021
April 2021:	03.05.2021 – 07.05.2021
Mai 2021:	01.06.2021 – 08.06.2021
Juni 2021:	01.07.2021 – 08.07.2021
Juli 2021:	02.08.2021 – 06.08.2021
August 2021:	01.09.2021 – 08.09.2021
September 2021:	01.10.2021 – 08.10.2021
Oktober 2021:	02.11.2021 – 08.11.2021
November 2021:	01.12.2021 – 08.12.2021
Dezember 2021:	03.01.2022 – 07.01.2022

#### **4. Rückzahlung**

Die gewährten Liquiditätshilfen müssen zurückgezahlt werden. Die Rückzahlung erfolgt je zur Hälfte in den Jahren 2022 und 2023 mittels Verrechnung mit der Schlusszahlung für die Quartale I/2022 (im Juni 2022) bis einschließlich III/2023 (im Dezember 2023).

Bei Beendigung der Zulassung vor Ablauf des Jahres 2023, sind die gewährten Liquiditätshilfen sofort in voller Höhe zurück zu zahlen.

#### **5. Verwaltungskosten**

Durch Liquiditätshilfen entstehende Verwaltungskosten werden den Zahnärzten gesondert berechnet.

Für beantragte Liquiditätshilfen bis 85% der Honorarabrechnungen des entsprechenden Monats 2019 bzw. Quartals 2019 werden Verwaltungskosten in Höhe von 0,6417% erhoben.

Für darüber hinausgehende beantragte Liquiditätshilfen bis 90% der Honorarabrechnungen des entsprechenden Monats 2019 bzw. Quartals 2019 werden Verwaltungskosten in Höhe von 0,7% erhoben.

Die Erhebung dieser Verwaltungskosten erfolgt durch Verrechnung mit der Schlusszahlung desjenigen Quartals, im Verlauf dessen Liquiditätshilfe geleistet wurde.

#### **6. Kürzung von Abschlagszahlungen (KCH/KFO)**

Sofern die eingereichte Honorarabrechnung eines Quartals kleiner ist als die nach der neuen Regelung zu erwartenden Abschlagszahlungen für dieses Quartal, besteht auch die Möglichkeit, um Überzahlungen und damit Rückforderungen der KZV BW zu vermeiden, die Abschlagszahlungen zu kürzen.

Bitte wenden Sie sich ggf. per E-Mail unter Beifügung einer Honorarstatistik bis 14 Tage vor dem Zahlungstermin an die KZV BW unter folgender E-Mail-Adresse:

**[zahlungen@kzvbw.de](mailto:zahlungen@kzvbw.de)**



## 7. Antragsformular

**Zusendung des Antrags bitte ausschließlich per Post!**

Kassenzahnärztliche Vereinigung  
Baden-Württemberg  
Kompetenzzentrum Finanzbuchhaltung  
Joseph-Meyer-Straße 8-10  
68167 Mannheim

**Antrag auf Liquiditätshilfe**

Hiermit beantrage ich/wir eine Liquiditätshilfe nach § 12b Abs. 3 AAO für

1. Leistungsbereich(e):  KCH  
(Bitte Zutreffendes ankreuzen)  KFO  
 PAR  
 KBR

2. Abrechnungsquartal bzw. -monat: \_\_\_\_\_

3. **entweder\*** Geldbetrag in Höhe von €:  \_\_\_\_\_

**oder\*:**  85 % des jeweiligen Vorjahresbetrags  
abzüglich des Honorars des aktuellen  
Monats/Quartals

**oder\*:**  90 % des jeweiligen Vorjahresbetrags  
abzüglich des Honorars des aktuellen  
Monats/Quartals  
(Begründung s. Anlage)

(\*Bitte nur eine Alternative ankreuzen.)

**Absender/Praxisstempel**

**Ihre E-Mailadresse für die  
Rückmeldung der KZV BW:**  
  
\_\_\_\_\_@\_\_\_\_\_

---

**Ort, Datum**

---

**Unterschrift(en) Praxisinhaber**

## 8. Geltende neue Vorschriften

### 8.1 § 12b Auszahlungs- und Abrechnungsordnung

§ 12b lautet wie folgt:

„§12b Abschlagszahlungen und Liquiditätshilfen im Jahr 2021

(1) Die nachfolgenden Regelungen gelten für Zahlungen betreffend das Jahr 2021, die für

- a) konservierend-chirurgische und kieferorthopädische Leistungen bzw.
- b) PAR- und KBR-Leistungen

ab Februar 2021 zu tätigen sind.

Sie treten spätestens mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft.

(2) Abweichend von § 12 Abs. 2 betragen die Abschlagszahlungen betreffend konservierend-chirurgische und kieferorthopädische Leistungen jeweils 33 vom Hundert der vom Mitglied eingereichten Honorarabrechnungen des entsprechenden Quartals des Jahres 2019.

(3) Liegt

- a) die Summe der Abschlagszahlungen i. S. v. Abs. 2 und der Schlusszahlung oder
- b) die Zahlung i. S. v. § 11 Abs. 3 für abgerechnete PAR- und KBR -Leistungen eines Monats

unter 85 vom Hundert der vom Mitglied eingereichten Honorarabrechnungen des entsprechenden Quartals 2019 bzw. Monats 2019, kann auf schriftlichen Antrag eine Liquiditätshilfe bis zu dieser Höhe gewährt werden. Im begründeten Einzelfall kann die KZV BW nach pflichtgemäßem Ermessen eine Liquiditätshilfe von bis zu 90 vom Hundert gewähren. Liquiditätshilfen für die Leistungsbereiche i. S. v. Satz 1 lit. b werden nur vorbehaltlich der Zahlung von Abschlägen der Krankenkassen an die KZV BW für diese Leistungsbereiche auf der Grundlage von § 85a Abs. 1 SGB V gewährt. Die Zahlung der Liquiditätshilfen ist auf die Höhe der von den Krankenkassen geleisteten Abschlagszahlungen begrenzt.

(4) Liegen für die Berechnung der Höhe der Abschlagszahlungen und der Liquiditätshilfe keine Werte aus dem Jahr 2019 vor, wird die Abschlagszahlung bzw. Liquiditätshilfe nach billigem Ermessen durch die KZV BW festgesetzt.

(5) Liegen Pfändungen oder Insolvenzen vor, findet § 12b keine Anwendung.

(6) Durch Liquiditätshilfen entstandene Überzahlungen sind abweichend von § 11 Abs. 5 bis zum 19.12.2023 ratenweise an die KZV BW zurückzuzahlen.

Die Überzahlungen werden jeweils mit den Schlusszahlungen in den Jahren 2022 und 2023 verrechnet.

Die Rückforderung wird in 2022 zu 50 vom Hundert und in 2023 zu 50 vom Hundert auf die Abrechnungsquartale verteilt.

- (7) Mit Beendigung der Zulassung wird die Rückforderung der Liquiditätshilfe in voller Höhe sofort fällig.
- (8) Durch Liquiditätshilfen entstehende Verwaltungskosten werden den Zahnärzten gesondert berechnet. Eine Pauschalierung dieser Kosten ist zulässig.“

## **8.2 § 6 Auszahlungs- und Abrechnungsordnung**

§ 6 lautet wie folgt:

„§ 6 Beiträge und gesonderte Verwaltungskosten

Die KZV BW erhebt zur Durchführung ihrer Aufgaben Beiträge von den Zahnärzten. Die Vertreterversammlung beschließt die Art der Beiträge und setzt deren Höhe jeweils mit dem Haushaltsplan fest. Die Beiträge und gesonderten Verwaltungskosten gem. §§ 3 Abs. 5; 9; 11 Abs. 4; 12a Abs. 8 und 12b Abs. 8 werden mit dem Vierteljahresauszug (§ 7) in Abzug gebracht.“